### Beschlussauszug

# ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin vom 12.11.2024 (VO-35-Fi-24-637)

## Top 10 Beschluss zur Festlegung wesentlicher Produkte im Rahmen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V

Herr Witthaus erklärt den Sachverhalt.

Entsprechend des § 4 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (GemHVO-Doppik M-V) sind teilhaushaltsbezogen wesentliche Produkte zu bestimmen.

Zu den wesentlichen Produkten sind Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

#### Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt ab dem Haushaltsjahr 2025 nachfolgende wesentliche Produkte:

11104 - Gremienbetreuung

54100 - Gemeindestraßen / Straßenbeleuchtung

61100 - Steuern / Allgemeine Zuweisungen / Umlagen

#### **Abstimmungsergebnis:**

| Anzahl der<br>Mitglieder | Anzahl befangene<br>Mitglieder* | Davon<br>anwesend | Ja-<br>Stimmen | Nein-<br>Stimmen | Enthaltunger |
|--------------------------|---------------------------------|-------------------|----------------|------------------|--------------|
| 10                       | 0                               | 7                 | 7              | 0                | 0            |

<sup>\*</sup>Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 23. Januar 2025

Nico Klose Gemeinde Neverin